

Gültig ab 01.01.2026

**1. Netznutzungspreise für Entnahme mit Lastgangzählung**

**1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	14,92	4,12	105,36	0,50
Mittelspannung	16,80	4,63	118,34	0,57
Mittelspannung einschl. Umspannung	18,36	5,05	129,16	0,62
Niederspannung	30,46	5,70	140,53	1,29

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem**

Entnahmestelle in	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	17,56	0,50
Mittelspannung	19,72	0,57
Mittelspannung einschl. Umspannung	21,53	0,62
Niederspannung	23,42	1,29

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**1.3. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)				
Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Entnahmestelle in	€/kW	Ct/kWh	€/kW	Ct/kWh
Mittelspannung einschl. Umspannung	18,36	5,05	129,16	0,62
Niederspannung	30,46	5,70	140,53	1,29
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie		Netto €/a	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken	
pauschal		-121,00		

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**1.4. Preise für Messstellenbetrieb für Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung**

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich **nicht** auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

<b>Gerät</b>	<b>Messstellenbetrieb</b> €/a	<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b> €/a
Mittelspannung Lastgangzähler		273,75
Mittelspannung Wandlersätze	215,35	
Niederspannung Lastgangzähler		273,75
Niederspannung Wandlersatz	18,25	
Kommunikationseinrichtung	36,50	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

**2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung**

**2.1. Preise Netznutzung**

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	76,65	91,21	7,17	8,53

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

**2.2. Preise für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Gerät	Messstellenbetrieb		Messstellenbetrieb inkl. Messung							
			€/a							
	Netto	Brutto	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
Netto			Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Eintarifzähler			8,97	10,67	11,74	13,97	17,28	20,56	39,44	46,93
Eintarif-Zweirichtungszähler			17,94	21,35	23,49	27,95	34,59	41,16	78,99	94,00
Zweitarifzähler			21,02	25,01	23,79	28,31	29,33	34,90	51,49	61,27
Schaltgerät oder Tarifschaltung	8,40	10,00								
Wandler	18,25	21,72								

Für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) einschließlich möglicher Zusatzleistungen gelten gesonderte Preisblätter.

**2.3. Preise Netznutzung für Elektro-Speicherheizungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

Vertragsformen	Grundpreis		Arbeitspreis		Arbeitspreis für
	€/a		Ct/kWh		
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
Kunden mit <b>getrennter</b> Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	0,00	1,53	1,82	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden*) mit <b>gemeinsamer</b> Messung ( <i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i> )	0,00	0,00	1,53	1,82	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

\*) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert.

**2.4. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024**

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a		Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	0,00	0,00	1,53	1,82

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

2.5. Preise Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

<b>Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)</b>				
<b>Entnahmestelle in Niederspannung</b>	<b>Grundpreis</b> €/a		<b>Arbeitspreis</b> Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Modul 1 (ganztäglich) und Modul 3 – täglich 6 bis 17 Uhr und 20:30 bis 24 Uhr (Standardlasttarifstufe)	76,65	91,21	7,17	8,53
Modul 3 – täglich 0 bis 6 Uhr (Niedriglasttarifstufe)			1,04	1,24
Modul 3 – täglich 17 bis 20:30 Uhr (Hochlasttarifstufe)			12,00	14,28
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Netto €/a	Brutto €/a	Hinweis: Das Gesamt- entgelt für die Entnahme- stelle kann nicht unter 0 sinken	
pauschal	-121,00	-143,99		

<b>Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)</b>				
<b>Entnahmestelle in</b>	<b>Grundpreis</b> €/a		<b>Arbeitspreis</b> Ct/kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Niederspannung	0,00	0,00	2,87	3,42

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung, § 17 f EnWG sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe.

### 3. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Umlage	KWK-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,446	0,531

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

### 4. Aufschlag für besondere Netznutzung

Verbrauch	Aufschlag besondere Netznutzung	Aufschlag besondere Netznutzung
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
Für die ersten 1.000.000 kWh	1,559	1,855
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
Oberhalb von 1.000.000 kWh *)	0,025	0,030

\*) Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

### 5. Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Verbrauch	Offshore-Netzumlage	Offshore-Netzumlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig	0,941	1,120

Für verschiedene Sonderfälle verringert sich die Umlage entsprechend den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

**6. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden**

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		Einwohnerzahl: Stand 31.12.2024	KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)		KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)		KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird	
			ct/kWh		ct/kWh		ct/kWh	
Stadt/Gemeinde			Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Waldfeucht	9.242		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Selfkant	10.786		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Gangelt	13.410		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Niederkrüchten	14.619		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wassenberg	19.713		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Jüchen	23.926		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Übach-Palenberg	24.277		0,61	0,726	1,32	1,571	0,11	0,131
Wegberg	28.089		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Geilenkirchen	28.494		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Tönisvorst	29.251		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Korschenbroich	34.600		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Hückelhoven	41.192		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Erkelenz	45.315		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Grevenbroich	65.983		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Viersen	78.373		0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131
Mönchengladbach	267.213		0,61	0,726	1,99	2,368	0,11	0,131

\*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz GmbH täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weitergegeben hat.